

**Satzung der Gemeinde Schlangen über die
Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW
(Straßenbeitragssatzung)**

Vom 15. Oktober 2001 in der Fassung der 1. Änderung vom 01.10.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685), der § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Gemeinde Schlangen in seiner Sitzung am 01.10.2015 folgende 1. Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (§ 8 Abs. 1 Satz 1 KAG NW) und als Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Das Gleiche gilt für die aufgrund öffentlich-rechtlicher Entschließung der Gemeinde Schlangen bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze (insbesondere Wirtschaftwege).

§ 2

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierzu von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
2. die Freilegung der Flächen,
3. die Erweiterung, Verbesserung und Herstellung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen, Vertiefungen und Anpassungen,
4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Rinnen und Randsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) kombinierten/gemeinsamen Rad-/Gehwegen
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen (Quer- und Längsaufstellung),
 - i) Straßenbegleitgrün und Sicherheitsstreifen,
5. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Nebenanlagen in eine Fußgängergeschäftsstraße,
6. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Nebenanlagen in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne von § 42 Abs. 4 a STVO,
7. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Nebenanlagen in eine Mischfläche, die nicht im Sinne des § 42 Abs. 4 a STVO verkehrsberuhigt ist.

(2) Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Kreis- und Landstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

(4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Gemeinde trägt den Anteil des Aufwandes, der

1. auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 4 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.

(3) Die anrechenbaren Breiten und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	Anrechenbare Breiten		
	in Kern-, Gewerbe- u. Industrie- gebieten	in sonst. Baugebieten u. innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Aussenbereich, soweit dort eine Bebauung zuge- lassen ist	Anteil der Beitrags- pflichtigen
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	80 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	nicht vorgesehen	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v.H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung			65 v.H.
2. Haupterschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	45 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	45 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	65 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v.H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung			65 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	30 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	30 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	65 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v.H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung			55 v.H.

4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	7,50 m	55 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	55 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	75 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	75 v.H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung			70 v.H.
5. Fußgängergeschäftsstraßen einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	9,00 m	9,00 m	50 v.H.
6. Selbständige Gehwege einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3,50 m	3,50 m	60 v.H.
7. Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschl. Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	12,00 m	12,00 m	80 v.H.
8. Mischflächenbereiche, die nicht im Sinne des § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung (StVO) verkehrsberuhigt sind, einschl. Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	12,00 m	12,00 m	80 v.H.
9. Selbständige Radwege einschl. Beleuchtung - u. Oberflächenentwässerung	3,00 m	3,00 m	20 v.H.
Grün- bzw. Trennstreifen	2,00 m	2,00 m	20 v.H.

Wenn bei der Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. Die anrechenbare Breite von Radwegen wird verdoppelt, wenn ein Radweg mit Begegnungsverkehr hergestellt, erweitert oder verbessert wird.

Statt separater Geh- und Radwege können bei allen Anlagen auch kombinierte Geh- und Radwege hergestellt, erweitert oder verbessert werden. Die anrechenbare Breite beträgt insgesamt 3,50 m. Der Anteil der Beitragspflichtigen ist das arithmetische Mittel zwischen den Anteilssätzen für separate Geh- und Radwege der jeweiligen Anlageart.

Überbreiten bei Fahrbahnen der Ortsdurchfahrt von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind beitragspflichtig, soweit sie die vorstehenden anrechenbaren Fahrbahnbreiten nicht überschreiten.

Bei Wirtschaftswegen beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen 60 %, die anrechenbare Breite wird mit 3,00 m festgesetzt.

(4) Die in Absatz (3) Ziffer 1 - 9 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Im Sinne des Abs. (3) gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit Ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Haupteerschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3. sind,

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und im Zusammenhang mit bebauten Ortsteilen liegen,

4. Hauptgeschäftsstraßen:

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,

5. Fußgängergeschäftsstraßen:

Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist.

6. Verkehrsberuhigte Bereiche:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der Anliegergrundstücke dienen und mit Einrichtungen zur Verkehrsberuhigung, zur Reduzierung des motorisierten Verkehrs und der Fahrgeschwindigkeit, zur Fernhaltung von Fremd- und Dauerparkern und zur Verbesserung des Wohnumfeldes durch gezielte Parkraumplanung und ansprechende Straßengestaltung ausgestattet sind,

7. Mischflächen (gemischt genutzte Verkehrsflächen):

Straßen, die eine separate Nutzungsmöglichkeit für einzelne Teileinrichtungen der Straße (Fahrbahn, Gehweg etc.) nicht vorsehen,

8. Selbständige Gehwege:

Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist;

9. Selbständige Radwege:

Radwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Fußgänger und den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

- (5) Sind Anlagen Bestandteil des Außenbereiches, gelten die Festlegungen nach Abs. 3 sinngemäß.
- (6) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf Bereiche, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind diese entsprechend abschnittsweise abzurechnen. Ist dies nach den Umständen des Einzelfalls nicht möglich oder grenzt eine Anlage ganz oder in einzelnen Abschnitten mit ihren Seiten an Baugebiete mit unterschiedlichen anrechenbaren Breiten, ist die größere anrechenbare Breite maßgebend.
- (7) Soweit Anlagen nicht unter Abs. 3 aufgeführt sind oder die dort festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen nicht zutreffen, werden die Anlagen bzw. Beitragsfaktoren durch Einzelsatzung festgelegt.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der nach den §§ 2 u. 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke bzw. durch den selbständig benutzbaren Abschnitt der Anlage erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt.
- Werden von der Anlage auch ausschließlich land- und forstwirtschaftlich nutzbare Grundstücke (ohne die bebauten Teile) erschlossen, wird der wirtschaftliche Vorteil für diese Grundstücke nur halb so groß bemessen wie der Vorteil der übrigen Grundstücke. Demgemäß wird der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der einfachen Frontlänge der land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Grundstücke und der doppelten Frontlänge der übrigen Grundstücke (inklusive bebauter Teile auf land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken) an der Anlage oder der der Anlage zugewandten Grundstücksgrenze aufgeteilt. Bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes wird einer unterschiedlichen baulichen oder gewerblichen Nutzung (nach Art und Maß) entsprochen.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält und die Grundstücke nicht ausschließlich land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden können, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Anlage oder von der der Anlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt
- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 1,00 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| 4. bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| 5. für das fünfte und jedes weitere Geschoss zusätzlich je | 0,10 |
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschossezahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
- (5) Ist im Einzelfall eine größere Geschossezahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (6) Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschossezahl ausgewiesen sind, werden als zweigeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt.
- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (8) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschossezahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen
 2. bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.
- (9) Ist eine Geschossezahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,8 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (10) Werden durch eine Straße bzw. einen Straßenabschnitt außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Absatz (3) Nr. 1 bis 5 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,30 zu erhöhen.
- (11) Grundstücke an zwei oder mehreren aufeinanderstoßenden Anlagen (Eckgrundstücke) sind für alle Anlagen beitragspflichtig, wenn sie durch diese Anlage erschlossen werden. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn ein Grundstück zwischen zwei Anlagen liegt.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der technischen Fertigstellung der Anlage. Die technische Fertigstellung gilt als gegeben, wenn das Bauprogramm erfüllt ist. Ist für die Herstellung der Anlage Grunderwerb erforderlich und dieser zum Zeitpunkt der technischen Fertigstellung der Anlage noch nicht abgeschlossen, entsteht die Beitragspflicht mit dem Abschluss des Grunderwerbs. Der Grunderwerb gilt als abgeschlossen, wenn die Gemeinde Schlangen als Eigentümerin der Flächen im Grundbuch eingetragen ist.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Veranlagungsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb
2. die Freilegung
3. die Fahrbahn
4. die Gehwege
5. die Radwege
6. kombinierte Geh- und Radwege
7. die Parkflächen
8. die Beleuchtungseinrichtung
9. die Entwässerungseinrichtung

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

§ 8

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

§ 9

Stundung und Erlass von Beiträgen

- (1) Beiträge können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Beitragspflichtigen verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (2) Beiträge können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falles unbillig wäre.

§ 10

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Schlangen vom 15.10.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schlangen, den 06.08.2015

Gemeinde Schlangen
Der Bürgermeister

Ulrich Knorr